

UDJ-Merkblatt – Stand Dezember 2016

Künstlersozialabgabe VON JazzmusikerInnen

Da sich Nachfragen bezüglich der Künstlersozialabgabe (KSA) häufen und offensichtlich einige Unklarheiten bestehen, möchten wir Euch hier kurz über einige Sachverhalte informieren.

Dieses Infoblatt ist mit VertreterInnen der Künstlersozialkasse (KSK) abgestimmt:

MusikerInnen, die als EnsembleleiterInnen die Honorare für ihre Ensembles entgegennehmen und anschließend innerhalb des Ensembles verteilen, geraten in eine Problemlage, da sie im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) als BandleaderInnen quasi Konzertdirektionen werden.

Das Bundessozialgericht hat hier eindeutig entschieden, dass es sich um zwei verschiedene Leistungen handelt: Der Veranstalter verwertet die künstlerische Leistung der Band (künstlerisches Gesamtwerk) und der Ensembleleiter verwertet künstlerische Leistungen der einzelnen Musiker. (künstlerische Einzelleistungen). Es findet somit aus Sicht der Künstlersozialkasse keine Doppelerhebung der KSA auf die gleiche Leistung statt.

Das bedeutet, dass abgabepflichtige BandleaderInnen auf das an die einzelnen Musiker gezahlte Nettohonorar KSA (5,2% 2015) abführen müssen. Diese Verpflichtung besteht aufgrund der eigenen vertraglichen Beziehung zu den einzelnen Musikern unabhängig davon, ob der Veranstalter entsprechend seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung KSA abgeführt hat oder nicht. Sämtliche Formulierungen wie „ich bestätige, dass das Honorar weitergeleitet wird“, etc. in Rechnungen, die gängige Praxis sind, sind in Bezug auf die Abführung der KSA wirkungslos.

Führt man keine KSA ab, muss man darauf eingestellt sein, für bis zu 5 Jahre rückwirkend Nachforderungen zu bekommen, wenn eine Prüfung durch die Künstlersozialkasse oder die Deutschen Rentenversicherung durchgeführt wird.

Diese Prüfung muss jedoch nicht zu Ungunsten der Musiker ausfallen, insbesondere, wenn er plausibel machen kann, dass er keine Ensembleleiterfunktion im Sinne einer Konzertdirektion innehat, sondern zum Beispiel die Honorare nur in Vertretung der Mitmusiker entgegennimmt, die Ensemblemitglieder gleichberechtigt und arbeitsteilig gleichmäßig die

Aufgaben des Ensembles wahrnehmen und jede/r der MusikerInnen die Einnahmen steuerlich eigenständig verbucht. Unter diesen Voraussetzungen spricht Vieles für die Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), im Rahmen derer die Verteilung der Honoraranteile an die Gesellschafter abgabefrei ist. In diesen Fällen handelt es sich um abgabefreie Selbstvermarktung. Ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorliegt oder ein hervorgehobener Bandleader existiert, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen.

Die KSA fällt auch dann nicht an, wenn die MusikerInnen einzeln und gesondert Rechnungen an den Veranstalter stellen. Dies ist die sicherste und sauberste Lösung. Natürlich muss sich der Veranstalter auf den damit einhergehenden erhöhten Verwaltungsaufwand einlassen und Barauszahlungen von Honoraren unmittelbar nach Konzerten wären erschwert.

In jedem Fall weist die KSK darauf hin, dass sich KSA-pflichtige MusikerInnen, die sich selbstständig melden, eine kulante Behandlung seitens der KSK erwarten dürfen, soweit es im Falle einer rückwirkenden Nacherhebung der KSA darum geht, wegen möglicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei der Begleichung der Nachforderung gemeinsam Ratenzahlungsmöglichkeiten auszuloten.

Stellungnahme der UDJ:

Für uns als UDJ ist klar, dass der Status Quo eine unbeabsichtigte Benachteiligung der MusikerInnen darstellt und eine doppelte Abgabe auf ein und dasselbe Honorar zur Folge hat, was im Gesetz eigentlich nicht beabsichtigt ist. Wir müssen aber auch anerkennen, dass die Rechtslage eindeutig ist. So lange das KSVG nicht geändert wird, wird sich auch an dieser Problematik nichts ändern.